

# RS OGH 1992/7/7 3Ob522/92, 9Ob2039/96k, 7Ob2412/96y, 1Ob2410/96k, 2Ob218/99v, 6Ob78/13h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 07.07.1992

## Norm

ABGB §154 Abs3 G

GmbHG §70

GmbHG §76

## Rechtssatz

Die Annahme einer mit Belastungen verbundenen Schenkung wird im allgemeinen nur dann dem Kindeswohl entsprechen, wenn der Wert der geschenkten Sache die Belastungen eindeutig übersteigt. Dies ist aber bei der Schenkung von GmbH - Anteilen auch dann nicht der Fall, wenn der Geschenkgeber die Haftung für die noch ausstehenden Stammeinlagen übernimmt, da - abgesehen vom Risiko der Einbringlichkeit - der Geschenknehmer allenfalls auch zu Aufbringung der von einem anderen Gesellschafter nicht voll eingezahlten Stammeinlage herangezogen werden könnte.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 522/92

Entscheidungstext OGH 07.07.1992 3 Ob 522/92

Veröff: RZ 1994/3 S 15

- 9 Ob 2039/96k

Entscheidungstext OGH 15.05.1996 9 Ob 2039/96k

Auch; nur: Die Annahme einer mit Belastungen verbundene Schenkung wird im allgemeinen nur dann dem Kindeswohl entsprechen, wenn der Wert der geschenkten Sache die Belastungen eindeutig übersteigt. (T1)

Beisatz: Hiebei ist eine vom Geschenkgeber übernommene Verpflichtung zur Klagloshaltung und Schadloshaltung des Beschenkten nicht ausreichend, wenn nicht dargetan wird, dass dieser Anspruch gegebenenfalls mit Erfolg durchgesetzt werden könnte, etwa durch eine den Erfordernissen des § 230 c ABGB entsprechende Höchstbetragshypothek in angemessener Höhe. (T2)

- 7 Ob 2412/96y

Entscheidungstext OGH 18.12.1996 7 Ob 2412/96y

nur T1; Beis wie T2; Beisatz: Hier: Die Annahme einer Schenkung, die verbunden ist mit einer den Liegenschaftsanteil in seinem Wert fast erreichenden Pfandbelastung, die bei Ausführung der mit dem

Schenkungsvertrag bezweckten Renovierungsarbeiten erhöht werden müsste, dem Wohnungsrecht zugunsten der Eltern sowie einem Veräußerungs- und Belastungsverbot zugunsten der Mutter, entspricht nicht dem Kindeswohl. Dabei ist es ohne Belang, dass die Minderjährige ohne pflegschaftsbehördliche Genehmigung des Schenkungsvertrages (möglicherweise) weniger oder gar kein Eigentum an der Liegenschaft erwerben wird. (T3)

- 1 Ob 2410/96k

Entscheidungstext OGH 28.01.1997 1 Ob 2410/96k

nur T1

- 2 Ob 218/99v

Entscheidungstext OGH 14.09.2000 2 Ob 218/99v

nur T1; Beis wie T2 nur: Hiebei ist eine vom Geschenkgeber übernommene Verpflichtung zur Klageloshaltung und Schadloshaltung des Beschenkten nicht ausreichend, wenn nicht dargetan wird, daß dieser Anspruch gegebenenfalls mit Erfolg durchgesetzt werden könnte. (T4)

- 6 Ob 78/13h

Entscheidungstext OGH 08.05.2013 6 Ob 78/13h

Vgl auch; Beis wie T4

#### **European Case Law Identifier (ECLI)**

ECLI:AT:OGH0002:1992:RS0048140

#### **Im RIS seit**

15.06.1997

#### **Zuletzt aktualisiert am**

13.05.2015

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)